

Justizvollzugsanstalt Billwerder -Sicherheitsdienstleiter-

AL BW - Nr.: 02/2013

07.03.2013

Anstaltsverfügung Nr. 02/2013

Betr.: Gewährung von Langzeitbesuch gemäß § 26 Abs. 4 HmbStVollzG

1.)

I. Allgemeines

Im Vollzug der Freiheitsstrafe kann die Anstaltsleitung nach § 26 Abs. 4 HmbStVollzG Besuche, deren ununterbrochene Dauer ein Mehrfaches der Gesamtdauer des Regelbesuches beträgt und die in der Regel nicht überwacht werden (Langzeitbesuche), zulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Dauer der zu vollziehenden Freiheitsstrafe zur Behandlung der Gefangenen, insbesondere zur Förderung ihrer partnerschaftlichen oder ihnen gleich zu setzender Kontakte, geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.

Bei der Zulassung ist zum einen der in Art. 6 GG zum Ausdruck kommende Gedanke des Schutzes von Ehe und Familie zu beachten, zum anderen ist aber auch zu berücksichtigen, dass der unüberwachte Langzeitbesuch in besonderem Maße geeignet ist, die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu gefährden. Daher sind an die Zuverlässigkeit des Insassen und des Besuchers besondere Anforderungen zu stellen

Mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt werden nach § 26 Abs. 4 Satz 2 HmbStVollzG für die Durchführung der Langzeitbesuche folgende besondere Regelungen getroffen:

II. Personenkreis

1. Insassen

Die Möglichkeit unüberwachter Langzeitbesuche kann jeder Insasse der JVA Billwerder in Anspruch nehmen, der sich als zuverlässig und mitarbeitsbereit gezeigt hat und der die übrigen, im weiteren dargestellten Voraussetzungen dieser Verfügung erfüllt und der nicht Freistellung von der Haft erhält.

Insassen anderer Justizvollzugsanstalten und Insassen, die sich nur zum Zwecke der Besuchszusammenführung in der JVA Billwerder befinden, werden nicht zum Langzeitbesuch zugelassen.

1.1. Ausschluss

Ausgeschlossen von der Teilnahme an Langzeitbesuchen sind Insassen,

- a. gegen die besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß §§ 74ff. HmbStVollzG, u. a. wegen Fluchtgefahr oder der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, oder die getrennte Unterbringung während der Arbeits- und Freizeit (§ 19 Abs. 3 HmbStVollzG) angeordnet sind,
- b. gegen die Untersuchungshaft angeordnet ist und der zuständige Haftrichter dem Langzeitbesuch nicht zugestimmt hat.

1.2. Nichteignung

In der Regel ungeeignet für die Zulassung zum Langzeitbesuch sind Insassen,

- a. die sich nicht mindestens 6 Monate in der JVA Billwerder befinden,
- b. die bei der Erstentscheidung nicht einen Strafrest von mindestens 18 Monaten aufweisen,
- c. die auf den Zugangs- oder auf den Basisstationen untergebracht sind,
- d. die in den letzten 6 Monaten vor Antragsstellung zum Langzeitbesuch nicht mindestens 8 Mal Regelbesuch von der betreffenden Person in der JVA Billwerder erhalten haben,
- e. bei denen während der letzten 6 Monate Ausbruchswerkzeug gefunden wurde,
- f. die nicht an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Behandlungsauftrages nach Maßgabe des Vollzugsplanes mitwirken,
- g. gegen die in den letzten 6 Monaten im Rahmen eines Disziplinarverfahrens Arrest, der nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, verhängt wurde,
- h. bei denen die Gefahr des unerlaubten Betäubungsmittelkonsums besteht und die nicht über einen aussagefähigen Zeitraum ihre Betäubungsmittelabstinenz unter Beweis gestellt haben;
- i. von denen zu befürchten ist, dass sie Besucher unter Druck setzen oder gewalttätig werden,
- j die in den letzten 6 Monaten einen gewährten Langzeitbesuch missbraucht haben,
- k. die während der laufenden Verbüßung entwichen oder aus Lockerungen nicht zurückgekehrt sind,
- I. die in den letzten 6 Monaten den Weisungen eines Bediensteten vor, während oder unmittelbar nach dem Langzeitbesuch nicht nachgekommen sind,
- n. bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,
- o. die w\u00e4hrend des laufenden Freiheitsentzuges in den begr\u00fcndeten Verdacht des Handels mit Bet\u00e4ubungsmittel oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge gekommen sind,

- p. bei denen während der letzten 6 Monate Betäubungsmittel, Alkohol oder unerlaubte Medikamente sichergestellt wurden,
- q. bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie Alkohol oder unerlaubte Medikamente konsumieren oder damit im Vollzug Handel treiben

Die Teilnahme am Langzeitbesuch kann in diesen Fällen nur in Betracht kommen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Zulassung ausnahmsweise rechtfertigen.

2. Besucher

2.1. Anzahl der Besucher

Am Langzeitbesuch können gleichzeitig bis zu drei Besucher - einschließlich der begleitenden Kinder - teilnehmen.

2.2 Berechtigung zum Langzeitbesuch

Zum Langzeitbesuch können zugelassen werden:

- a. Ehefrau,
- b. Partner/Partnerinnen, wobei Partnerschaften, die erst während des laufenden Strafvollzuges entstanden sind, einer besonders gründlichen Prüfung bedürfen,
- c. Familienangehörige,
- d. notwendige Begleitpersonen, wobei die Notwendigkeit unter Vorlage von Unterlagen glaubhaft zu machen ist.

2.3 Stabilität der Beziehung

Die Zulassung zum Langzeitbesuch setzt das Bestehen einer stabilen Beziehung voraus. Ein wesentliches Indiz für eine stabile Beziehung sind regelmäßige Besuche der die Zulassung zum Langzeitbesuch begehrenden Person.

2.4 Nichteignung der Besucher

Besucher, die dem unter II.2.2 genannten Personenkreis angehören, werden in der Regel dann nicht zum Langzeitbesuch zugelassen, wenn

- a. zu befürchten ist, dass sie die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt stören oder sich mit dem Insassen zu Straftaten verabreden wollen,
- b. wenn ein gegen sie verhängtes Besuchsverbot gemäß § 26 Abs. 6 HmbStVollzG vor weniger als 6 Monaten aufgehoben wurde,
- c. wenn sie den Insassen nicht mindestens 8 Mal in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung in der JVA Billwerder zum Regelbesuch aufgesucht haben,
- d. sie während der letzten 6 Monate versucht haben, dem Insassen oder anderen Personen unerlaubt Gegenstände zu übergeben,

- e. wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, dass gegen sie selbst schon einmal eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr verhängt wurde oder sie zu den Tatbeteiligten des Insassen bei dessen, der laufenden Inhaftierung zugrunde liegenden Straftaten gehören,
- f. sie Opfer der Straftaten des Insassen gewesen sind,
- g. sie minderjährig sind und beabsichtigen, unbegleitet zum Besuch zu erscheinen.

Die Zulassung der Besucher kann in diesen Fällen nur erfolgen, wenn besondere Gründe vorliegen, die ausnahmsweise eine Zulassung gleichwohl rechtfertigen.

III. Widerruf

Bei Gefangenen, die bereits zum Langzeitbesuch zugelassen sind, kann die Genehmigung aus den Gründen zu II.1.1. und zu II.1.2. oder aus sonstigen Gründen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt bedeuten, widerrufen werden.

Daneben kann auch eine starke Verschmutzung oder eine Beschädigung der Einrichtung der Langzeitbesuchsräumlichkeiten zum Widerruf führen. Das gleiche gilt, wenn der Insasse die angebotenen Langzeitbesuchstermine unentschuldigt nicht wahrnimmt.

IV. Zulassungsverfahren

1. Zuständigkeit

Die erstmalige Zulassung und die Wiederzulassung nach einem Widerruf sind in einer Konferenz vorzubereiten und bedürfen der Zustimmung der Vollzugsleitung.

2. Vorbereitung der Zulassung

Soweit der beantragende Insasse die Zulassungsvoraussetzungen für den unüberwachten Langzeitbesuch erfüllt, ist die Eignung jedes berechtigten Besuchers festzustellen. Diese Feststellung ist vor der Erstzulassung und vor der Wiederzulassung nach einem Widerruf erforderlich, sofern die Versagung des Langzeitbesuches in der Person des Besuchers begründet war. Eine Eignungsprüfung ist auch für jeden später die Zulassung begehrenden Besucher durchzuführen.

Zur Feststellung der Eignung ist ein Gespräch mit dem Besucher zu führen. In diesem Gespräch wird die Stabilität der Beziehung, das Vorliegen günstiger oder schädlicher Einflüsse auf den Insassen oder durch den Insassen auf den Besucher geprüft, sowie der Besucher über die Durchführungsbestimmungen des Langzeitbesuches belehrt. Der Besucher ist über den Inhalt des "Informationsblattes zur Durchführung von Langzeitbesuchen und Benutzungsordnung der Langzeitbesuchsräume" ausführlich aufzuklären. Der Besucher hat den anschließenden Erhalt des Informationsblattes bzw. Benutzungsordnung unterschriftlich zu bestätigen.

Auch mit Besuchern im Alter zwischen 14 und 18 Jahren ist ein Gespräch zu führen, sofern diese nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten zum Langzeitbesuch erscheinen sollen. Es wird dann für diese/n Jugendliche/n eine eigenständige Genehmigung erteilt.

Das Gespräch wird durch die jeweils zuständige Vollzugsabteilungsleitung geführt. Dieser kann weitere Bedienstete, die mit dem Insassen besonders befasst sind (Psychologen, Ausländerberater usw.), hinzuziehen. Die Vollzugsabteilungsleitung kann die Durchführung des Gespräches auch auf den für den Insassen zuständigen Anstaltspsychologen übertragen, wenn bereits ein Behandlungsverhältnis besteht und die Übertragung aus Behandlungsgründen angezeigt ist. Zur Prüfung der Tragfähigkeit der Beziehung zum Besucher können die Gespräche zu einem späteren Zeitpunkt auch wiederholt werden.

Über das Gespräch mit dem Besucher wird ein Vermerk gefertigt, der zum Prüfvorgang und sodann zur Gefangenenpersonalakte zu nehmen ist.

3. Erneute Zulassung

Die erneute Zulassung zum Langzeitbesuch z.B. nach erfolgtem Widerruf der LZB-Zulassung oder Rückverlegung aus anderen Anstalten erfolgt nach den Vorschriften für die Erstzulassung. Wenn sich gegenüber der Erstzulassung kein neuer Sachverhalt ergeben hat, kann der Langzeitbesuch ohne weitere Wartezeit gewährt werden.

V. Durchführung

1. Besuchshäufigkeit, Dauer und Termine

Es gibt keinen Anspruch auf Durchführung von Langzeitbesuchen in einem bestimmten Monat oder an bestimmten Terminen. Ausschlaggebend ist allein die Verfügbarkeit der Langzeitbesuchsräume.

Pro Monat soll dabei jedem zum Langzeitbesuch zugelassenen Insassen ein Langzeitbesuch mit einer Dauer von längstens drei Stunden gewährt werden. Einem Insassen der Bewährungsstationen einschließlich der Jungtäterstation mit Berechtigung zur Teilnahme am Langzeitbesuch kann bei entsprechend vorhandenen Kapazitäten auch ein weiterer Langzeitbesuch pro Kalendermonat ermöglicht werden. In Ausnahmefällen, z.B. bei weit entfernt wohnenden Besuchern, können max. 4 Langzeitbesuche an 2 aufeinander folgenden Besuchstagen in einem Monat gewährt werden, sofern diese in den vorhergehenden Monaten nicht beantragt wurden. Die Ausnahmegründe sind von der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung aktenkundig zu machen.

Der Langzeitbesuch wird an dienstags und donnerstags in der Zeit von 08:30-11:30 Uhr und 15:00-18:00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen in der Zeit von 9:00-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr durchgeführt. Handelt es sich bei einem Dienstag oder Donnerstag um einen Feiertag, so findet der Langzeitbesuch zu den Wochenendzeiten statt.

Die Einlasszeit für den Langzeitbesuch ist ausschließlich 30 Minuten vor und spätestens 10 Minuten vor dem vereinbarten Besuchstermin. Danach eintreffende Besucher werden nicht mehr in die Anstalt eingelassen. Sollte keiner der angemeldeten Besucher rechtzeitig erscheinen, entfällt der Langzeitbesuch ersatzlos.

2. Antragstellung, Terminvergabe

Die Vergabe eines konkreten Termins zum Langzeitbesuch erfolgt nur über einen Antrag des Insassen, nachdem die Eignung sowohl des Insassen als auch des

Besuchers festgestellt wurde. Für die Formular zu benutzen.

Antragstellung ist das dafür vorgesehene

Anträge auf Zuweisung eines konkreten Termins sind nur für den laufenden und den auf die Antragstellung folgenden Monat möglich. Ausnahmen bedürfen der Entscheidung der Vollzugsleitung in einer Hauskonferenz.

Der Antrag auf Zuweisung eines konkreten Termins muss dabei der Vollzugsabteilungsleitung spätestens 3 Wochen vor diesem Termin vorliegen. Diesem Antrag muss die "Bestellliste zum Langzeitbesuch"(siehe auch V. Ziffer 4 dieser Verfügung) beigefügt sein. Aus dem Antrag muss auch hervorgehen, aus welchen vorhandenen Geldmitteln die Bezahlung der bestellten Artikel erfolgen soll. Nur wenn der zu sperrende Betrag für die bestellten Nahrungs- und Genussmittel zum Zeitpunkt der Antragstellung auf dem Konto des Strafgefangenen vorhanden ist oder zum Zeitpunkt des beantragten LZB-Termins sicher zur Verfügung stehen wird, kann der Antrag auf Vergabe eines Termins zum Langzeitbesuch von der Vollzugsabteilungsleitung genehmigt und durch die Revisionsabteilung ein Termin vergeben werden.

Ein Tausch bereits genehmigter Langzeitbesuche ist nicht zulässig.

3. Mitnahme von Gegenständen

Der Gefangene darf zum Langzeitbesuch keine Gegenstände mitnehmen. Dies gilt insbesondere für Hygieneartikel, Schmuck (außer Ehe- oder Verlobungsring), Nahrungs- und Genussmittel.

Es ist auch untersagt, die nicht verbrauchten Nahrungs- und Genussmittel nach dem Langzeitbesuch mit in das Hafthaus zu nehmen. Diese können von den Besuchern mitgenommen werden oder werden vernichtet.

Auch den Besuchern ist das Einbringen von Gegenständen grundsätzlich nicht gestattet. Babyartikel in angemessenem Umfang und nachweislich verordnete Medikamente dürfen eingebracht werden.

4. Verpflegung

Der Insasse hat die Möglichkeit, mit seinem Antrag auf Vergabe eines Langzeitbesuchstermins per gesonderter "Bestellliste zum Langzeitbesuch" Nahrungsund Genussmittel in Höhe von max. 20,-- Euro vom Hausgeld oder freien Eigengeld zu bestellen. Für die Bereitstellung der Nahrungsmittel zum Langzeitbesuch ist die Revisionsabteilung der JVA Billwerder zuständig.

5. Hygiene

Hygieneartikel für Männer, Frauen und Kinder (außer Wechselwindeln) sowie Kondome, werden von der JVA Billwerder gestellt und befinden sich in den Langzeitbesuchsräumen.

6. Kontrollen

Die Durchsuchung und Kontrolle von Insassen und Besuchern erfolgt wie bei den Regelbesuchen.

7. Reinigung der Besuchsräume

Vor jedem Langzeitbesuch und ca. 15 Minuten vor dem Ende eines Langzeitbesuches findet eine Übergabe der Besuchsräume durch einen Beamten der Revisionsabteilung statt. Der Beamte kündigt sein Erscheinen telefonisch an. Dabei werden anhand einer Inventarliste die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Gegenstände in den Besuchsräumen verglichen. Die Liste ist jeweils von dem Gefangenen gegenzuzeichnen.

Die Räume sind bis zum Ende des Langzeitbesuchs vom Gefangenen (besenrein) zu reinigen.

Sind während des Besuches Gegenstände beschädigt oder stark verschmutzt worden, ist dies dem Beamten bei der Übergabe des Besuchsraumes zu melden.

Der Gefangene hat die Kosten der Reparatur, Neuanschaffung bzw. Reinigung zu übernehmen.

VI. Übergangsbestimmungen für die Zulassung zu Langzeitbesuchen

Neuzulassungen oder eine erneute Zulassung zum Langzeitbesuch nach einem Widerruf der Genehmigung der Teilnahme an Langzeitbesuchen richten sich ausschließlich nach dieser Verfügung.

2.) Diese Verfügung ersetzt die Anstaltsverfügung Nr. 28/2011 vom 28.12.11 und gilt bis zum 31.03.2015 (Änderungen: In Ziffer IV.2 Benennung der Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung von Jugendlichen zu alleinigen LZB's; in Ziffer V.1 Klarstellung der Zeiten der LZB's an Feiertagen; in Ziffer V.2 Genehmigung von LZB-Terminen auch, wenn Geldmittel zur Bezahlung der Artikel aus der "Bestellliste zum LZB" erst am Tag des LZB-Termins vorhanden sein werden).

